

## **1. Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz) vom [Datum]**

1. Ergänzung § 11 (Bibliothek der Dinge) mit folgender Fassung:

### **§11 Bibliothek der Dinge**

- 1) Mit dem Angebot „Bibliothek der Dinge“ stellt die Stadtbücherei Gegenstände zur Ausleihe bereit.
- 2) Die vorhandenen Gegenstände können zur Benutzung außerhalb der Stadtbücherei gegen Vorlage eines gültigen Büchereiausweises ausgeliehen werden. Die Anzahl der von einem Nutzer oder einer Nutzerin gleichzeitig zu entleihenden Gegenständen wird auf zwei beschränkt. Die Ausleihfrist beträgt zwei Wochen mit einmaliger Verlängerungsoption, soweit keine anderen Vormerkungen vorliegen. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- 3) Ausleihe und Nutzung der einzelnen Geräte ist bei gültigem Büchereiausweis kostenlos. Ggf. anfallendes Gebrauchsmaterial wird nicht durch die Stadtbücherei gestellt und ist durch die Nutzenden selbst zu beschaffen.
- 4) Die Rückgabe erfolgt ausschließlich persönlich. Eine Rückgabe per Selbstverbuchungsautomat oder Rückgabebox ist nicht gestattet.
- 5) Die Nutzung sämtlicher Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzenden haften für alle Schäden, die ihnen oder Dritten durch die Nutzung entstehen, sofern der Schaden nicht auf den nicht ordnungsgemäßen Zustand des Gerätes/Gegenstandes zurückzuführen ist. Alle Gegenstände sind ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen. Nutzende sind verpflichtet, Bedienungs- und Sicherheitshinweise zu beachten und einzuhalten. Eine Übertragung an Dritte ist nicht gestattet. Sie haften für alle während der Dauer der Ausleihe durch ihr Verhalten verursachten Schäden. Bei Beschädigung und Verlust ist eine Erstattung oder identischer Ersatz zu leisten bzw. Kosten der Reparatur oder Wiederbeschaffung. Schäden sind der Stadtbücherei unverzüglich zu melden. Alle Gegenstände sind vor der Rückgabe auf Sauberkeit und Funktion zu testen. Die Stadtbücherei haftet generell nicht für Schäden an Personen oder Sachen, sowie nicht für immaterielle Schäden, die durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisung der Mitarbeitenden, durch unsachgemäße Benutzung der Geräte und Gegenstände oder durch hygienische Mängel entstanden sind.

2. § 11 (Ausnahmen) wird zu § 12 (Ausnahmen)
3. § 12 (Inkrafttreten) wird zu § 13 (Inkrafttreten) mit folgender Fassung:

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Benutzungsordnung vom 23.08.2022 außer Kraft.